

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 12 R 23/07 B**

L 14 R 118/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 5 R 108/05 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. August 2007 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r**, den Richter **D r. B e r n s d o r f f** und die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l** beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. Juli 2007 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Das Rechtsmittel des Klägers gegen den vorgenannten Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

### I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist die Rechtmäßigkeit einer Verrechnung der Rente des Klägers mit Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung streitig.
- 2 Mit Bescheid vom 26.7.2004 errechnete der beklagte Rentenversicherungsträger aufgrund der neu gemeldeten Beitragssätze zur Kranken- und Pflegeversicherung den Auszahlungsbetrag der Rente des Klägers neu und stellte dabei eine Überzahlung in Höhe von 78,60 Euro fest. Diesen Betrag verrechnete er mit der Rente des Klägers für den Monat September 2004 in Höhe von 1.065,51 Euro und zahlte ihm somit 986,91 Euro aus. Den Widerspruch wies er mit Widerspruchsbescheid vom 26.1.2005 zurück. Das Sozialgericht Düsseldorf (SG) hat mit Urteil vom 10.1.2007 die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat mit Beschluss vom 21.5.2007 die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des SG zurückgewiesen. Mit dem hier angegriffenen Beschluss vom 6.7.2007 hat es die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG als unzulässig verworfen, weil der Streitwert lediglich 78,60 Euro betrage und die Berufung nicht zugelassen worden sei.
- 3 Mit seinem Schriftsatz vom 30.7.2007 wendet sich der Kläger gegen diesen Beschluss und erhebt "Einspruch-Beschwerde-RMB-Berufung-Revision für mich kosten-gebührenfrei, auch außergerichtl. Kosten etc., Gestellg. eines Anwalts Vorort."

### II

- 4 Der im Schriftsatz vom 30.7.2007 enthaltene Antrag, dem Kläger Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, ist abzulehnen. Das nicht durch einen Anwalt eingelegte Rechtsmittel ist als unzulässig zu verwerfen.
- 5 1. Nach § 73a des SGG iVm § 114 der ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden und in diesem Rahmen ein Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor. Das einzige hier zur Rechtsverfolgung in Betracht kommende Rechtsmittel einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 6.7.2007 kann voraussichtlich auch nach einer weiteren Begründung nicht zur Zulassung der Revision nach § 160a, § 160 Abs 2 SGG führen.



- 6 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
  - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
  - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Die Unrichtigkeit des Urteils ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 7 Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen des Klägers haben keinen Hinweis auf das Vorliegen eines der vorgenannten Gründe ergeben. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass dargelegt werden könnte, dass in einem Revisionsverfahren eine Rechtsfrage klärungsbedürftig und klärungsfähig ist und damit die Sache grundsätzliche Bedeutung haben kann. Auch ist nicht ersichtlich, dass ein Verfahrensmangel hinreichend dargelegt werden könnte.
- 8 2. Das mit dem Schriftsatz vom 30.7.2007 durch den Kläger eingelegte Rechtsmittel ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss zu verwerfen. Es ist bereits deshalb unzulässig, weil es nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) eingelegt worden ist.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)